



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 7. Dezember 2020
(OR. en)

13573/20

COPS 432
CIVCOM 182
POLMIL 188
CFSP/PESC 1064
CSDP/PSDC 601
RELEX 964
JAI 1055

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	13440/20 COPS 425 CIVCOM 180 POLMIL 183 CFSP/PESC 1048 CSDP/PSDC 594 RELEX 940 JAI 1038
Betr.:	Schlussfolgerungen des Rates zur Friedensvermittlung durch die EU

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zur Friedensvermittlung durch die EU, die der Rat auf seiner Tagung vom 7. Dezember 2020 angenommen hat.

**SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES
ZUR FRIEDENSVERMITTLUNG DURCH DIE EU**

1. Der Rat bekräftigt seine Unterstützung für die Friedensvermittlung als Schlüsselinstrument der Konfliktverhütung, Konfliktlösung und Friedenskonsolidierung im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, wenn es darum geht, Gefahren für den Frieden abzuwenden. In diesem Zusammenhang begrüßt der Rat das neue Konzept für die Friedensvermittlung durch die EU (WK 12466/2020), das auf dem Konzept zur Stärkung der Vermittlungs- und Dialogfähigkeiten der EU von 2009 aufbaut und dieses ersetzt (Dok. 15779/09). Das neue Konzept steht für einen ambitionierteren Ansatz der Europäischen Union (EU) in der Praxis der Friedensvermittlung.
2. Gewaltsame Konflikte und neu entstehende Sicherheits Herausforderungen sind eine Bedrohung für Frieden und Stabilität. Der Rat fordert ein rechtzeitiges, proaktiveres und entschlossenes Engagement der EU bei der Konfliktverhütung und Konfliktlösung, auch durch eine wertebasierte Friedensvermittlung.
3. Der Rat hebt den in ihren Grundwerten verankerten wertebasierten Ansatz hervor, den die EU bei der Friedensvermittlung verfolgt. Der Rat bekräftigt das starke Engagement der Europäischen Union, universelle Werte für alle weiter voranzubringen. Alle Aspekte der Innen- und Außenpolitik der EU werden auch weiterhin auf der Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit sowie der Menschenrechte beruhen.
4. Der Rat betont, dass die EU entschlossen ist, die regelbasierte internationale Ordnung mit den Vereinten Nationen in ihrem Mittelpunkt zu wahren und zu stärken und für einen wirksamen Multilateralismus zu sorgen, der auf der Achtung der Normen und Grundsätze des Völkerrechts, des humanitären Völkerrechts, des Schutzes der Menschenrechte und der Grundfreiheiten beruht, auch durch Menschenrechtsbildung. Er verweist auf die Rolle der Vereinten Nationen als natürlicher strategischer Partner der EU bei der Verhütung von Konflikten und der Lösung von Krisen auf der ganzen Welt.

5. Der Rat betont, dass das Vermittlungsengagement der EU von Konfliktsensibilität und dem Grundsatz der Schadensvermeidung geleitet wird. Der Rat stellt fest, dass die Vermittlung und die Friedenskonsolidierung langwierige, nichtlineare und iterative Prozesse sein können und dass die mit einer Beteiligung einhergehenden Risiken ein Engagement nicht ausschließen sollten.
6. Die EU und ihre Mitgliedstaaten werden sich in allen Aktionsbereichen vorrangig für die uneingeschränkte Wahrnehmung der Menschenrechte von Frauen und Mädchen, die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Stellung von Frauen und Mädchen einsetzen. In diesem Zusammenhang sind die durchgängige Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter sowie der uneingeschränkte, gleichberechtigte und substanzielle Zugang von Frauen zu politischen Entscheidungsprozessen und Friedensprozessen sowie ihre diesbezügliche Teilhabe und führende Rolle auf allen Ebenen eine besondere Priorität für die EU, und der Rat betont daher, dass in dieser Hinsicht spezifische Maßnahmen erforderlich sind. Der Rat bekräftigt, dass die EU für die vollständige Umsetzung der Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit eintritt, und begrüßt den Beitrag, den das neue Konzept für die Friedensvermittlung der EU zur Umsetzung des Politikrahmens der EU betreffend Frauen, Frieden und Sicherheit leistet.
7. Der Rat erinnert daran, dass die Friedensvermittlung Teil des integrierten Ansatzes der EU für externe Konflikte und Krisen ist, und zwar als eine Komponente einer politisch und operativ kohärenten Reaktion der EU, die auf einer gemeinsamen Konfliktanalyse im Kontext der Globalen Strategie der EU beruht. Um den integrierten Ansatz auf die Vermittlung anzuwenden, muss die EU Mitgliedstaaten, Institutionen, Expertise und einschlägige Instrumente auf umfassendere Weise zusammenbringen. Der Rat bestätigt, dass der integrierte Ansatz der richtige Rahmen dafür ist, festzustellen, welche Instrumente die EU bei ihrer Vermittlung in einem spezifischen Kontext heranziehen sollte. In dieser Hinsicht könnten zivile GSVP-Missionen gegebenenfalls – im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat – auch eine unterstützende Rolle bei der Friedensüberwachung und -vermittlung spielen.
8. Angesichts der Komplexität der derzeitigen Konflikte, die einen mehrgleisigen Ansatz erfordert, betont der Rat, wie wichtig es ist, inklusive Friedensprozesse zu unterstützen, die im Einklang mit dem Völkerrecht stehen, auf die Mitwirkung der Interessenträger auf internationaler und regionaler Ebene abstellen und alle Ebenen und Teile der Gesellschaft einbeziehen, von politischen Entscheidungsträgern bis hin zur Zivilgesellschaft und lokalen Gemeinschaften, einschließlich junger Generationen, wobei der besonders prekären Situation von Kindern in bewaffneten Konflikten Rechnung zu tragen ist.

9. Der Rat betont, dass im Rahmen der Friedensvermittlungsbemühungen der EU auch den Folgen des Klimawandels für Frieden und Sicherheit Rechnung getragen werden muss. Dem Rat ist bewusst, dass der Klimawandel ein Bedrohungsmultiplikator ist, der Konflikte verschärft, die Friedenskonsolidierung gefährdet und neue, unvorhergesehene Situationen der Instabilität schafft. Der Rat betont, dass klimabedingte Risiken deshalb in den Strategien zur Konfliktverhütung, Friedenssicherung und Friedenskonsolidierung konsequent berücksichtigt werden müssen.
10. Der Rat betont die Bedeutung des Kulturerbes für die Konfliktverhütung und -beilegung, indem er die Aufklärung über dieses Thema fördert, und ruft dazu auf, diesen Aspekten bei der Friedensvermittlung der EU mehr Aufmerksamkeit zu schenken.
11. Der Rat betont, wie wichtig es ist, mit anderen Vermittlungsakteuren zusammenzuarbeiten – insbesondere denjenigen, die die Achtung eines auf Grundsätzen und Werten beruhenden Ansatzes bei der Friedensvermittlung mit der EU teilen – etwa mit multilateralen und regionalen Organisationen wie der OSZE, die sich auf einzigartige Vertrauensbeziehungen stützen und den Zugang zum Dialog mit Friedensakteuren und Konfliktparteien in ihren Regionen erleichtern können. Er ermutigt ferner zu Partnerschaften und zur Zusammenarbeit mit Organisationen der Zivilgesellschaft und lokalen Akteuren, auch mit denjenigen, die die von gewaltsamen Konflikten betroffenen Länder und Regionen vertreten.
12. Der Rat betont, dass die Hebelwirkung und die konfliktensiblen Instrumente der EU umfassend und rechtzeitig genutzt werden müssen, um die Friedensvermittlungsziele der EU zu unterstützen und die Konfliktparteien in einen Dialog einzubinden und so Frieden zu schaffen und zu erhalten.
13. Der Rat ist der Auffassung, dass der kontinuierliche Kapazitätsaufbau und die Fortbildung der EU-Vermittlungsakteure – einschließlich Mitgliedstaaten und Partnern der EU – durch die Einrichtungen, Organe und Mitgliedstaaten der EU sowie praktische Leitlinien für die Vermittlungstätigkeit von Bedeutung sein werden, um zu gewährleisten, dass sich die Vermittlungspraxis der EU kontinuierlich weiterentwickelt, wobei der Schwerpunkt auf Fragen liegen muss, die für die Friedensvermittlung immer mehr an Bedeutung gewinnen, etwa die Erhaltung des Kulturerbes, digitale Technologien, psychische Gesundheit und psychosoziale Unterstützung, Klimawandel und Umweltschädigung sowie der eingeschränkte Zugang zu natürlichen Ressourcen, insbesondere Wasser.

14. Die Aspekte der Konfliktverhütung und -vermittlung sollten in den Strategie- und Programmplanungsdokumenten der EU berücksichtigt und in die Arbeit des Rates im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik einbezogen werden. Der Rat ersucht den EAD, dem Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee innerhalb eines Jahres und danach jährlich über die Fortschritte bei den wichtigsten Elementen des Konzepts Bericht zu erstatten.
-